



Information zur Förderung im Landessanierungsprogramm (LSP)

Sanierungsgesellschaft mbH



von Bund, Ländern und
Gemeinden



Allgemeines

Die Gemeinde Buchenbach wurde zum 01.01.2025 mit dem Bereich „Ortsmitte Buchenbach“ in das Landessanierungsprogramm (LSP) aufgenommen.

Ziele der städtebaulichen Erneuerung sind unter anderem:

- Erhalt historischer und ortsbildprägender Bausubstanz
- Stärkung der Nahversorgung im Ortskern
- Erneuerung des Gebäudebestands einschließlich der energetischen Erneuerung
- Aufwertung der zentralen Innterortsbereiche

Als wesentlicher Bestandteil der städtebaulichen Erneuerung wird zudem die **Modernisierung und Instandsetzung von privaten Gebäuden**, mit den von der Gemeinde und dem Land Baden-Württemberg bereitgestellten Mitteln, gefördert.

Modernisierung	Mindestinvestition	Förderung in %	Maximale Förderung
Je Hauptgebäude	35.000 €	15 %	20.000 €
Förderzuschlag bei Anschluss an das bestehende Nahwärmenetz		+ 5 %	20.000 €

Voraussetzung ist ein Besprechungstermin **vor** Beginn der Maßnahmen.

Benötigte Unterlagen

- ✓ Antrag auf private Förderung
- ✓ Projektbeschreibung
- ✓ Angebote der Handwerker / Kostenschätzung Architekt
- ✓ Ggf. Bauantrag / Baugenehmigung

Grundlage bilden die Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) 2019, die förmliche Festlegung mit Satzungsbeschluss vom 09.02.2026 sowie das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in der aktuell geltenden Fassung.

Seit 01.01.2023 gilt in Baden-Württemberg eine Photovoltaik-Pflicht bei grundlegender Dachsanierung. Eine mögliche Bezuschussung über die „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG), im Rahmen einer Förderung über die KfW oder Bafa, muss im Vorfeld von den tatsächlichen Baukosten abgezogen werden.

Wenn ein Gebäude aus städtebaulichen Gründen nicht erhalten werden soll, kann der Gemeinderat im Einzelfall über eine mögliche Förderung entscheiden.



Fördervoraussetzungen



Die Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorhandensein von städtebaulichen Missständen. Eine Verbesserung des Gebäudezustandes in seiner Gesamtheit wird erwartet, wobei ein moderner Ausbaustandard anzustreben ist.

Folgende Mindestbaustandards sind einzuhalten:

- Beseitigung baulicher Mängel im Bereich Dach / Dachstuhl, Fassade und an tragenden Bauteilen,
- Ausreichende Wärmedämmung im Bereich der Außenwand samt Fenster und im Dachbereich,
- Energiesparendes zentrales Heizsystem,
- Jede Wohnung muss einen eigenen Abschluss aufweisen,
- Nasszelle mit modernen Sanitäranlagen und zentraler Warmwasserbereitung,
- Sämtliche Installationen im Gebäude (Elektro-/Sanitär-/Heizungsleitungen) müssen den heutigen technischen Anforderungen entsprechen,
- Erneuerungsmaßnahmen und Neubauten haben der Ortsbildpflege zu dienen.

Welche Maßnahmen werden gefördert?



Modernisierung und Instandsetzung

- Dämmung/Erneuerung von Fassade/Dach,
- Einbau neuer Fenster,
- Erneuerung der Sanitär-, Elektro-, und Heizungsinstallation,
- Innensanierungen und Änderungen der Raumaufteilung.

Schaffung von Wohnraum

- Erweiterung vorhandenen Wohnraums, z. B. durch Ausbau Dachgeschoss.



Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die ohne Vertrag oder vor Vertragsbeginn durchgeführt wurden,
- Maßnahmen, die nicht vereinbart wurden,
- Reine Schönheitsreparaturen,
- Luxusmodernisierungen,
- Einzelmaßnahmen, bspw. der alleinige Austausch des Heizungskessels (ausgenommen Restmodernisierungen).

Zeitlicher Ablauf

Antragsformular ausfüllen
(bei Gemeinde ausliegend)



Abstimmung in der
Sanierungssprechstunde



Weitere Konkretisierung, ggf.
Entwurfsskizze und
Kostenschätzungen /
Handwerkerangebote



Festlegung der
Planungsvorgaben



Abschluss der Vereinbarung
mit der Gemeinde



Durchführung der
Baumaßnahme



Steuerliche Abschreibungsmöglichkeit



Im Sanierungsgebiet gelten erhöhte steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten nach §§ 7h, 10f und 11a Einkommensteuergesetz (EStG).

Voraussetzung für den Anspruch auf die Vergünstigungen dieses Gesetzes ist das Vorliegen einer Modernisierungsvereinbarung:

Der Inhalt der durchzuführenden Maßnahmen ist **vor Baubeginn** mit der Gemeinde bzw. der Kommunal-Konzept Sanierungsgesellschaft mbH abzustimmen und wird anschließend in einer Modernisierungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer schriftlich festgehalten.

Die erhöhten Absetzungen können erstmals im Jahr der Fertigstellung der Gesamtmaßnahme und in den folgenden Jahren abgeschrieben werden.

Der Bauherr muss nach Abschluss der Bauarbeiten im Einzelnen konkret mit Rechnungsvorlage nachweisen, welche tatsächlichen Kosten entstanden sind.

Die Anträge nach §§ 7h, 10f und 11a EStG erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung bzw. der Kommunal-Konzept Sanierungsgesellschaft mbH in Freiburg.

Die Gemeinde stellt Ihnen daraufhin die Bescheinigung für das Finanzamt aus.

Die genauen Bescheinigungsrichtlinien für die Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes sind in der gemeinsamen Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums vom 17.11.2016 Az: 2 – 2520.08 § 177/4 veröffentlicht.

Information und Beratung

KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH

Tel.: 0761 - 207 10 - 0
info@kk-san.de
Engesserstraße 4a
79108 Freiburg

Gemeinde Buchenbach

Ansprechpartner Herr Wehrle
Tel.: 07661 3965 22
e.wehrle@buchenbach.de
Hauptstraße 20
79256 Buchenbach

Weitere Infos und Antragsunterlagen auf www.kommune-sanieren.de/buchenbach

